

VBLinfo

Personal-, Vergütungs- und Lohnstellen



Inhalt.

I Entgeltumwandlung bei der VBL.

- 1 Gesetzlicher Anspruch.
- 2 Informationen der VBL.
- 3 Ausbau der Förderung.

II Arbeitgeberzuschuss zur Entgeltumwandlung.

- 1 Umfang.
- 2 Verwendung.
- 3 Entrichtung.
- 4 Versicherungsmerkmale.
- 5 Bindung an Versicherungstarife.

III Überweisung des Arbeitgeberzuschusses.

- 1 Überweisung zur Aufstockung.
- 2 Überweisung zur Anrechnung.
- 3 Aufbau des Verwendungszwecks.

IV Besonderheiten zum Arbeitgeberzuschuss.

- 1 Mindestbeitrag.
- 2 Versicherungsschein.
- 3 VBLdynamik.

V Kontakt zur VBL.

Anlagen: Hinweise zum Zahlungsverkehr.

Impressum

VBL, Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder
Hans-Thoma-Straße 19, 76133 Karlsruhe.
Telefon 0721 155-0, Telefax 0721 155-666
info@vbl.de, www.vbl.de

Verantwortlich für den Inhalt: Hauptamtlicher Vorstand der VBL,
Redaktion: Martin Gantner (Leiter Key Account Management)

Sehr geehrte Damen und Herren,

die steuerliche Förderung im Rahmen der Entgeltumwandlung wurde durch das Betriebsrentenstärkungsgesetz ausgebaut.

Unter bestimmten Voraussetzungen ist von den Arbeitgebern ein Zuschuss in Höhe von bis zu 15 Prozent des umgewandelten Entgelts an die VBL zu entrichten.

Mit der vorliegenden VBLinfo erhalten Sie Hinweise, wann und vor allem wie dieser Arbeitgeberzuschuss in der freiwilligen Versicherung bei der VBL zu zahlen ist.

Insbesondere finden Sie hier wichtige Informationen, mit welchen neuen Versicherungsmerkmalen der Arbeitgeberzuschuss zu kennzeichnen ist.

Für Fragen aller Art stehen wir Ihnen wie immer gerne zur Verfügung.

Mit besten Grüßen

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'J. Siebert'.

Joachim Siebert
Abteilungsleiter Kundenmanagement

Entgeltumwandlung bei der VBL.

1 Gesetzlicher Anspruch.

Entgeltumwandlung bedeutet die Verwendung von Teilen des Bruttoeinkommens für zusätzliche betriebliche Altersvorsorge. Beschäftigte und Arbeitgeber des öffentlichen Dienstes können diese Möglichkeit zur Einsparung von Steuer- bzw. Sozialabgaben in der freiwilligen Versicherung bei der VBL nutzen. Die entsprechenden Öffnungsklauseln für tarifvertraglich gezahlte Entgelte liegen bei Bund, Ländern und Kommunen vor (§ 20 Abs. 1 Betriebsrentengesetz/BetrAVG).

Der Anspruch auf Entgeltumwandlung nach § 1a BetrAVG besteht für alle Beschäftigten, die in der gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversichert sind. Geringfügig Beschäftigte haben, sofern sie nicht von der Sozialversicherungspflicht befreit wurden, ebenfalls diesen Anspruch.

Beschäftigte, die in einem berufsständischen Versorgungswerk (zum Beispiel bei der Ärzteversorgung) versichert sind, haben dagegen keinen gesetzlichen Anspruch auf Entgeltumwandlung. In diesen Fällen können jedoch Arbeitgeber und Beschäftigte einvernehmlich eine Entgeltumwandlung vereinbaren.

2 Informationen zur Entgeltumwandlung.

Wie die Entgeltumwandlung in der Praxis bei der VBL umgesetzt wird, haben wir Ihnen in gesonderten Broschüren ausführlich beschrieben.

Für alle Details möchten wir Sie daher auf unsere

VBLspezial 06 („Entgeltumwandlung im Tarifgebiet West“) und **VBLspezial 07** („Entgeltumwandlung im Tarifgebiet Ost“) verweisen.

Sie können sich diese VBLspezial ganz einfach auf unserer Website unter www.vbl.de/vblspezial ansehen oder per Post zusenden lassen (Bestellservice im Arbeitgeberportal Meine VBL).



3 Ausbau der Förderung.

Um die betriebliche Altersversorgung zu stärken, wurden die bestehenden steuerlichen und sozialversicherungsrechtlichen Anreize zur Vereinbarung der Entgeltumwandlung weiter ausgebaut. Darüber haben wir bereits in unserer VBLinfo 02/2017 berichtet (siehe dort; Download unter www.vbl.de/VBLinfo).

Für individual- und kollektivrechtliche Entgeltumwandlungsvereinbarungen mit Wirkung **ab dem 1. Januar 2019** gilt: Die Arbeitgeber haben ihre eingesparten Sozialversicherungsbeiträge über einen Arbeitgeberzuschuss in Höhe von bis zu 15 Prozent in die jeweiligen Verträge weiterzugeben (§ 1a Abs. 1a BetrAVG).

Für entsprechende Vereinbarungen zur Entgeltumwandlung, die bereits **vor dem 1. Januar 2019** getroffen wurde, gilt diese Verpflichtung ab dem 1. Januar 2022 (§ 26a BetrAVG).

Bitte beachten Sie:

Von dieser Regelung kann in Tarifverträgen abgewichen werden (§ 19 Abs. 1 BetrAVG).

Bereits bestehende, vor 2019 vereinbarte Tarifverträge zur Entgeltumwandlung, die ungünstigere Regelungen zum Arbeitgeberzuschuss enthalten, haben nach der Gesetzesbegründung weiterhin Bestand.

Ob also im Einzelfall der Arbeitgeberzuschuss zu zahlen ist, muss durch den jeweiligen Arbeitgeber geprüft werden. Die VBL kann hierzu keine Aussagen treffen.

Sofern der Zuschuss zu entrichten ist, hat der Arbeitgeber außerdem anhand der arbeits- oder tarifrechtlichen Vorgaben zu entscheiden, in welcher Form der Zuschuss verwendet wird. Die Varianten Aufstockung und/oder Anrechnung werden im Folgenden ausführlich erläutert.

Wichtig vorab: Führt die Verwendung des Zuschusses zu einer Erhöhung des Beitrags, so ist diese Erhöhung in der VBLextra nur im aktuellen Tarif AVBextra 04 und nicht in den Altтарifen möglich.

Arbeitgeberzuschuss zur Entgeltumwandlung.

1 Umfang des Arbeitgeberzuschusses.

Nach der Regelung des § 1a Abs. 1a BetrAVG muss der Arbeitgeberzuschuss nur insoweit geleistet werden, als der Arbeitgeber durch die Entgeltumwandlung auch Sozialversicherungsbeiträge einspart.

Die Sozialversicherungsbeiträge des Arbeitgebers, die dieser also durch die umwandlungsbedingte Kürzung des sozialversicherungspflichtigen Arbeitsentgelts spart, sind als Zuschuss zur Entgeltumwandlung in Höhe von bis zu 15 Prozent des umgewandelten Entgelts in die Versicherungsverträge weiterzugeben.

Bitte beachten Sie:

Es hängt von den arbeits- oder tarifrechtlichen Vereinbarungen ab, die dem jeweiligen Arbeitsverhältnis zugrunde liegen, ob

- der Arbeitgeber „spitz“ abrechnet und den Zuschuss exakt in Höhe der tatsächlich eingesparten Sozialversicherungsbeiträge zahlt oder
- ob er den Zuschuss pauschal in Höhe von bis zu 15 Prozent des umgewandelten Entgelts entrichtet.* Die Prüfung obliegt dem Arbeitgeber.

* Zur Möglichkeit der Spitz- bzw. Pauschalabrechnung siehe Rundschreiben des Bundesministeriums der Finanzen (BMF) vom 12. August 2021, dort Randziffer 26. (www.vbl.de/downloadcenter, dort im Ordner Veröffentlichungen/Rundschreiben).

2 Verwendung des Arbeitgeberzuschusses.

Der Arbeitgeberzuschuss zur Entgeltumwandlung kann nur in Verträge zur freiwilligen Versicherung entrichtet werden. Eine Verwendung des Zuschusses zur Pflichtversicherung VBLklassik ist nicht möglich.

Die Förderung durch den Arbeitgeberzuschuss kann in neue Versicherungsverträge, aber auch in bereits bestehende Verträge zur Entgeltumwandlung entrichtet werden. Sofern die oben genannten tarifvertraglichen Besonderheiten vorliegen (siehe Ziffer I.3) ist es also möglich, den Arbeitgeberzuschuss in AVBextra 04 oder aber in Alttarife (AVBextra 01 bis 03) zu zahlen.

Wird der Arbeitgeberzuschuss dabei zusätzlich zum Versichertenbeitrag gezahlt, kommt es zu einer Aufstockung

des Versichertenbeitrags zur Entgeltumwandlung (**Aufstockung**; siehe unten Buchstabe a).

Wird der Arbeitgeberzuschuss dagegen auf den Versichertenbeitrag angerechnet, so bleibt der Sparbeitrag insgesamt unverändert. Der Sparanteil der Versicherten zur Entgeltumwandlung verringert sich hier um die Höhe des Arbeitgeberzuschusses (**Anrechnung**; siehe unten Buchstabe b).

a) Verwendung zur Aufstockung.

Der Arbeitgeberzuschuss wird hier zusätzlich zum Versichertenbeitrag entrichtet und führt damit zu einer Erhöhung des Sparbeitrags. Eine solche Beitragserhöhung kann die VBL aufgrund der geänderten Versicherungsbedingungen nur im aktuellen Versicherungstarif AVBextra 04 annehmen.

Für den Versichertenbeitrag und den Arbeitgeberzuschuss sind zwei getrennte Überweisungen erforderlich. Für Bestandsverträge ist auf diese Weise sichergestellt, dass der Versichertenbeitrag (erste Überweisung) unverändert in die Alttarife AVBextra 01 bis 03 fließt, während der Arbeitgeberzuschuss (zweite Überweisung) in die aktuell geltenden AVBextra 04 entrichtet wird.

Beispiel:

Aufstockung des Versichertenbeitrags durch den Arbeitgeberzuschuss.	Festlegung der Versicherten auf die Höhe ihres eigenen Beitrags und Aufstockung durch den Arbeitgeberzuschuss. Beispiel: Versichertenbeitrag mtl. 100 Euro plus Arbeitgeberzuschuss 15 % mtl. 15 Euro
Sparbeitrag erhöht auf	mtl. 115 Euro

b) Verwendung zur Anrechnung.

Denkbar ist auch, dass der Arbeitgeberzuschuss auf den Sparbeitrag angerechnet wird. Dies führt zu einer Absenkung des Versichertenbeitrags.

In diesem Fall kann der Arbeitgeberzuschuss ausnahmsweise zusammen mit dem Versichertenbeitrag in einer gemeinsamen Überweisung an die VBL entrichtet werden.

Dies gilt auch, wenn für die Entgeltumwandlung einer der Alttarife AVBextra 01 bis 03 zur Anwendung kommt.

Beispiel:

Anrechnung des Arbeitgeber-zuschusses auf den Versichertenbeitrag.	Hier vermindert sich der eigene Beitrag der Versicherten um den Arbeitgeberzuschuss; der Sparbeitrag insgesamt bleibt aber in der geplanten Höhe unverändert.* Beispiel: verminderter Versichertenbeitrag mtl. 86,96 Euro plus Arbeitgeberzuschuss 15 % mtl. 13,04 Euro*
Sparbeitrag unverändert bei	mtl. 100,00 Euro

* Arbeitgeberzuschuss ist hier 15/115 des geplanten Sparbeitrags.

3 Entrichtung des Arbeitgeberzuschusses.

Bitte beachten Sie, dass für die Entgeltumwandlung und den Arbeitgeberzuschuss zur Entgeltumwandlung die Regelungen zur freiwilligen Versicherung gelten.

- Insbesondere sind Zahlungen zur freiwilligen Versicherung
- als **Einzelüberweisung** zu tätigen,
- ausschließlich auf das für die freiwillige Versicherung geltende Konto zu überweisen
- und mit einem genau vorgegebenen **Verwendungszweck** zu kennzeichnen.

Arbeitgeber haben außerdem die Möglichkeit, das automatisierte Zahlstellenverfahren (eAvis) zu nutzen. Alle Details entnehmen Sie bitte unseren „Hinweisen zum Zahlungsverkehr“ in der freiwilligen Versicherung (siehe Anlagen zu dieser VBLInfo).

Beitragszahlungen zur Entgeltumwandlung, die also zum Beispiel

- gemeinsam mit den Aufwänden zur Pflichtversicherung VBLklassik entrichtet oder
- auf das Konto der VBLklassik eingezahlt werden, werden von unseren Buchungssystemen **nicht** erkannt. Diese Beiträge lassen sich nicht dem Versicherungskonto zur Entgeltumwandlung zubuchen und werden an den Arbeitgeber zurück überwiesen.

4 Versicherungsmerkmale für den Arbeitgeberzuschuss.

Damit die bei der VBL eingehenden Beiträge den Versicherungsverträgen automatisiert zugeordnet werden können, ist bei jeder Überweisung ein Verwendungszweck anzugeben, dessen Aufbau genau zu beachten ist.

Der Verwendungszweck ist statisch aufgebaut und enthält folgende Merkmale (Ziffern hier beispielhaft):

Kontonummer des Arbeitgebers 6-stellig (bei Zahlung durch Versicherten in jedes der 6 Felder die Ziffer 0 eintragen)						Leerfeld	Buchstaben		VBL-Versicherungsnummer 10-stellig										Leerfeld	Buchungsschlüssel 6-stellig						Ende- marke
1	2	3	4	5	6		E	X	0	1	0	1	6	5	9	8	7	6		0	1	6	0	0	1	X
																		EZ		VM		SM				

Der dabei mitzuteilende **Buchungsschlüssel** ist das Kernelement des Verwendungszwecks und enthält in den

- ersten zwei Ziffern Angaben zum **Einzahler (EZ)**, in den
- mittleren zwei Ziffern Angaben zum **Versicherungsmerkmal (VM)** und in den
- hinteren zwei Ziffern das **Steuermerkmal (SM)**.

Im Buchungsschlüssel sind also in der Variante Aufstockung bei zwei getrennten Überweisungen insbesondere die Versicherungsmerkmale für die Entgeltumwandlung sowie den Arbeitgeberzuschuss wie folgt mitzuteilen:

Versicherungsmerkmal für den Versichertenbeitrag:

60 = freiwilliger Beitrag durch Beschäftigte ohne Risikoausschluss (Versicherungstarif A)
61 = freiwilliger Beitrag durch Beschäftigte unter Ausschluss der Erwerbsminderungsrente (Versicherungstarif B)
62 = freiwilliger Beitrag durch Beschäftigte unter Ausschluss der Hinterbliebenenrente (Versicherungstarif C)
63 = freiwilliger Beitrag durch Beschäftigte unter Ausschluss der Erwerbsminderungs- und Hinterbliebenenrente (Versicherungstarif D)

Versicherungsmerkmal für den Arbeitgeberzuschuss:

70 = Arbeitgeberzuschuss nach § 1a Abs. 1a BetrAVG ohne Risikoausschluss (Versicherungstarif A)
71 = Arbeitgeberzuschuss nach § 1a Abs. 1a BetrAVG unter Ausschluss der Erwerbsminderung (Versicherungstarif B)
72 = Arbeitgeberzuschuss nach § 1a Abs. 1a BetrAVG unter Ausschluss der Hinterbliebenenrente (Versicherungstarif C)
73 = Arbeitgeberzuschuss nach § 1a Abs. 1a BetrAVG unter Ausschluss der Erwerbsminderungs- und Hinterbliebenenrente (Versicherungstarif D)

Weitere Details hierzu entnehmen Sie bitte unseren „Hinweisen zum Zahlungsverkehr“ in der VBLextra (siehe Anlagen zu dieser VBLInfo).

5 Bindung des Arbeitgeberzuschusses an den gewählten Versicherungstarif.

In der VBLextra können die **Versicherten** wählen, für welche Risiken der Sparbeitrag verwendet werden soll. Für die Versicherungstarife **A** bis **D** wird dabei wie folgt unterschieden:

freiwilliger Beitrag bei Entgeltumwandlung ohne Risikoausschluss	Versicherungstarif A
freiwilliger Beitrag bei Entgeltumwandlung unter Ausschluss der Erwerbsminderungsrente	Versicherungstarif B
freiwilliger Beitrag bei Entgeltumwandlung unter Ausschluss der Hinterbliebenenrente	Versicherungstarif C
freiwilliger Beitrag bei Entgeltumwandlung unter Ausschluss der Erwerbsminderungs- und Hinterbliebenenrente	Versicherungstarif D

Diese Wahlmöglichkeit gilt **nicht** zusätzlich auch für den Arbeitgeberzuschuss. Vielmehr richtet sich die Wahl des Versicherungsmerkmals zum Arbeitgeberzuschuss in der **Variante Aufstockung zwingend** nach dem Versicherungsmerkmal, für welches sich die Versicherten mit ihrem Versicherungsbeitrag entschieden haben:

Wenn Versicherungsmerkmal für den **Versichertenbeitrag ...:**
(Wahlmöglichkeit für Versicherte) **dann** Versicherungsmerkmal für den **Arbeitgeberzuschuss ...:**
(keine Wahlmöglichkeit)

60 = freiwilliger Beitrag bei Entgeltumwandlung ohne Risikoausschluss (Versicherungstarif A)	→	70 = Arbeitgeberzuschuss nach § 1a Abs. 1a BetrAVG ohne Risikoausschluss (Versicherungstarif A)
61 = freiwilliger Beitrag bei Entgeltumwandlung unter Ausschluss der Erwerbsminderungsrente (Versicherungstarif B)	→	71 = Arbeitgeberzuschuss nach § 1a Abs. 1a BetrAVG unter Ausschluss der Erwerbsminderung (Versicherungstarif B)
62 = freiwilliger Beitrag bei Entgeltumwandlung unter Ausschluss der Hinterbliebenenrente (Versicherungstarif C)	→	72 = Arbeitgeberzuschuss nach § 1a Abs. 1a BetrAVG unter Ausschluss der Hinterbliebenenrente (Versicherungstarif C)
63 = freiwilliger Beitrag bei Entgeltumwandlung unter Ausschluss der Erwerbsminderungs- und Hinterbliebenenrente (Versicherungstarif D)	→	73 = Arbeitgeberzuschuss nach § 1a Abs. 1a BetrAVG unter Ausschluss der Erwerbsminderungs- und Hinterbliebenenrente (Versicherungstarif D)

Wichtig:

Werden Zuschusszahlungen mit dem Versicherungsmerkmal **70** bis **73 nicht** mit derselben Risikoabsicherung zum bestehenden Vertrag überwiesen, so erfolgt automatisch eine Rückzahlung an den Arbeitgeber.

Überweisung des Arbeitgeberzuschusses.

Aus den bisherigen Hinweisen ergibt sich, dass für den Arbeitgeberzuschuss zwischen den Varianten Aufstockung (oben Ziffer II.2.a) und Anrechnung (oben Ziffer II.2.b) zu unterscheiden ist.

1 Überweisung zur Aufstockung.

Der Arbeitgeberzuschuss zur Entgeltumwandlung ist hier als Einzelüberweisung getrennt vom Versichertenbeitrag und mit einem besonderen Verwendungszweck an die VBL zu überweisen.

Für die Verwendung des Zuschusses zur **Aufstockung** gilt:

- Versichertenbeitrag und Arbeitgeberzuschuss sind getrennt, also in **zwei** Überweisungen zu zahlen.
- Es sind dafür **jeweils gesonderte** Versicherungsmerkmale mitzuteilen, die eine Unterscheidung von Beitrag und Zuschuss ermöglichen.

Die Anlage des Arbeitgeberzuschusses erfolgt hier ausschließlich in den AVBextra 04, auch dann, wenn bei Altтарifen die Versichertenbeiträge selbst nach den AVBextra 01 bis 03 berücksichtigt werden.

2 Überweisung zur Anrechnung.

Wird der Arbeitgeberzuschuss dagegen zur Anrechnung auf den Sparbeitrag verwendet, so sind Versichertenbeitrag und Zuschuss in einer gemeinsamen Zahlung zu entrichten.

Für die Verwendung des Zuschusses zur **Anrechnung** gilt:

- Versichertenbeitrag und Arbeitgeberzuschuss können gemeinsam, also in **einer** Überweisung gezahlt werden.
- Es sind die für die Entgeltumwandlung geltenden Versicherungsmerkmale mitzuteilen; eine Unterscheidung von Beitrag und Zuschuss ist hierbei nicht möglich.

Die Anlage des Arbeitgeberzuschusses erfolgt hier gemeinsam mit dem Versichertenbeitrag in den bei Versicherungsbeginn vereinbarten Versicherungsbedingungen. Ausnahmsweise kann hier also der Arbeitgeberzuschuss auch in die Altтарife AVBextra 01 bis 03 entrichtet werden, da durch die Anrechnung im Ergebnis keine Erhöhung des Gesamtspartbeitrags veranlasst wird.

3 Aufbau des Verwendungszwecks zur Entgeltumwandlung

Im Folgenden finden Sie Beispiele für den zutreffenden Aufbau des Verwendungszwecks zur Entgeltumwandlung mit Arbeitgeberzuschuss in der VBLextra.

In unseren Beispielen wird ein Sparbeitrag zur Entgeltumwandlung in Höhe von **monatlich** 100,00 Euro sowie ein pauschaler Arbeitgeberzuschuss in Höhe von 15 Prozent zugrunde gelegt.

Die folgenden Beispiele lassen sich ebenso bei **jährlicher** Beitragsentrichtung aus der Sonderzuwendung und auch bei einem geringeren Prozentsatz des Arbeitgeberzuschusses (Stichwort „Spitzenrechnung“) anwenden.

Wie eingangs ausführlich vorgestellt, ist hierfür jeweils zwischen Aufstockung und Anrechnung zu unterscheiden. Dies gilt unabhängig davon, ob es sich um Altverträge in AVBextra 01 bis 03 handelt oder ob Neuverträge in AVBextra 04 betroffen sind.

a) Vertrag zur Entgeltumwandlung mit Aufstockung durch den Arbeitgeberzuschuss.

Versichertenbeitrag und Arbeitgeberzuschuss sind getrennt in zwei Überweisungen mit unterschiedlichem Verwendungszweck zu entrichten. Die Versicherungsmerkmale sind dabei abhängig voneinander.

Erste Überweisung

mit Verwendungszweck für **Versichertenbeitrag über 100 Euro**
für das Beispiel im Versicherungstarif **A**:

Kontonummer des Arbeitgebers 6-stellig (bei Zahlung durch Versicherten in jedes der 6 Felder die Ziffer 0 eintragen)						Leerfeld	Buchstaben	VBL-Versicherungsnummer 10-stellig								Leerfeld	Buchungsschlüssel 6-stellig						Endemarke			
1	2	3	4	5	6		E	X	0	1	0	1	6	5	9	8	7	6		0	1	6	0	0	1	X

Zweite Überweisung

mit Verwendungszweck für den **Arbeitgeberzuschuss über 15 Euro**
für das Beispiel im Versicherungstarif **A**:

Kontonummer des Arbeitgebers 6-stellig (bei Zahlung durch Versicherten in jedes der 6 Felder die Ziffer 0 eintragen)						Leerfeld	Buchstaben	VBL-Versicherungsnummer 10-stellig								Leerfeld	Buchungsschlüssel 6-stellig						Endemarke			
1	2	3	4	5	6		E	X	0	1	0	1	6	5	9	8	7	6		0	1	7	0	0	1	X

b) Vertrag zur Entgeltumwandlung mit Anrechnung durch den Arbeitgeberzuschuss.

Versichertenbeitrag und Arbeitgeberzuschuss sind in dieser Variante gemeinsam in einer Überweisung mit dem Verwendungszweck zur Entgeltumwandlung zu entrichten.

Eine Überweisung von **insgesamt 100 Euro**
(Versichertenbeitrag 86,96 Euro + Arbeitgeberzuschuss 13,04 Euro)
mit nur einem Verwendungszweck für das Beispiel im Versicherungstarif **A**:

Kontonummer des Arbeitgebers 6-stellig (bei Zahlung durch Versicherten in jedes der 6 Felder die Ziffer 0 eintragen)						Leerfeld	Buchstaben	VBL-Versicherungsnummer 10-stellig								Leerfeld	Buchungsschlüssel 6-stellig						Endemarke			
1	2	3	4	5	6		E	X	0	1	0	1	6	5	9	8	7	6		0	1	6	0	0	1	X

Besonderheiten zum Arbeitgeberzuschuss.

1 Mindestbeitrag zur Entgeltumwandlung.

Das Betriebsrentengesetz sieht einen Mindestbeitrag vor, der für die Entgeltumwandlung aufzuwenden ist. Jährlich ist mindestens 1/160 der Bezugsgröße nach § 18 Absatz 1 SGB IV als Beitrag zur betrieblichen Altersversorgung (§ 1a Absatz 1 Satz 4 BetrAVG) zu leisten.

Diese Begrenzung auf einen Mindestbeitrag gilt für den Versichertenbeitrag zur Entgeltumwandlung, **nicht** aber für den Arbeitgeberzuschuss. Der Arbeitgeberzuschuss kann also unterhalb des genannten Mindestbeitrags liegen. Dies ist insbesondere für die Fälle der Aufstockung wichtig, in denen allein der Arbeitgeberzuschuss in den Neutarif (AVBextra 04) fließt.

2 Versicherungsschein.

a) Bei **Aufstockung** des Versichertenbeitrags durch den Arbeitgeberzuschuss erhalten Arbeitgeber und Versicherten für den Zuschuss einen zusätzlichen Versicherungsschein.

Zukünftig werden die Versicherten außerdem die Entrichtung und Verwendung des Arbeitgeberzuschusses in ihren jährlichen Versicherungsnachweisen erkennen können.

b) Bei **Anrechnung** des Arbeitgeberzuschusses auf den Versichertenbeitrag wird kein zusätzlicher Versicherungsschein für den Zuschuss erstellt. Es ist keine getrennte Ausweisung des Zuschusses im jährlichen Versicherungsnachweis möglich.

Die Versicherten können die Entrichtung des Arbeitgeberzuschusses aber ihrer Gehaltsmitteilung entnehmen. Dort vermindert sich der Eigenbeitrag der Versicherten zur Entgeltumwandlung, während im jährlichen Versicherungsnachweis der VBL der Sparbeitrag unverändert bleibt.

3 Arbeitgeberzuschuss in der VBLdynamik.

In der fondsgebundenen Rentenversicherung VBLdynamik besteht keine Möglichkeit mehr, Neuverträge abzuschließen. Für die Bestandsfälle in den Altтарifen AVBdynamik 01 bis 03 ist die Entgeltumwandlung jedoch auch mit dem Arbeitgeberzuschuss möglich.

Da hier aber weder zwischen unterschiedlichen Risiken gewählt werden kann noch Neuabschlüsse möglich sind, wird für den Arbeitgeberzuschuss kein neues Versicherungsmerkmal eingeführt.

Der Versichertenbeitrag ist also in einer gemeinsamen Zahlung mit dem Arbeitgeberzuschuss und dem gleichen Verwendungszweck zu überweisen:


Beispiel:

Kontonummer des Arbeitgebers 6-stellig (bei Zahlung durch Versicherten in jedes der 6 Felder die Ziffer 0 eintragen)						Leerfeld	Buchstaben	VBL-Versicherungsnummer 10-stellig										Leerfeld	Buchungsschlüssel 6-stellig	Ende- marke						
1	2	3	4	5	6		D	Y	0	1	0	1	6	5	9	8	7	6		0	1	6	4	0	1	X

Alle Details zum Verwendungszweck in der **VBL**dynamik entnehmen Sie bitte unseren „Hinweisen zum Zahlungsverkehr in der **VBL**dynamik“ (siehe Anlage).

Kontakt zur VBL.

Für Rückfragen unserer Arbeitgeber steht der Kundenservice der VBL gerne zur Verfügung.

 **0721 93 98 93 5**

Freiwillige Versicherung VBLextra

Telefonische Servicezeiten:

Montag, Donnerstag von 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr

Dienstag, Mittwoch, Freitag von 8:00 Uhr bis 16:30 Uhr

 **kundenservice@vbl.de**

 **0721 155-1355**

VBL. Kundenservice
76240 Karlsruhe

Rückrufservice.

Nutzen Sie unseren Rückrufservice im Internet unter

@ www.vbl.de/rueckrufservice

Wir rufen Sie dann während unserer Servicezeiten kostenlos zurück.

Anlagen.

.....
**Anlage 1: Hinweise zum Zahlungsverkehr in der
VBLextra.**
.....

.....
**Anlage 2: Hinweise zum Zahlungsverkehr in der
VBLdynamik.**
.....